

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Extrem rechte Musikveranstaltung in Sonneberg am 9. Juli 2022**

Laut Medienberichten sollte am 9. Juli 2022 in Sonneberg auf einem Privatgrundstück ein als Geburtstagsfeier getarntes Konzert der extremen Rechten stattfinden. Die Veranstaltung wurde vorab als "im Großraum Coburg" beworben, auftreten sollte laut mir vorliegenden Informationen F.I.E.L.

Das Konzert wurde von der Polizei unterbunden und auch eine Verlegung des Konzerts in eine Gaststätte in der Kirchstraße wurde untersagt. Nach verschiedenen Medienberichten wurde im Zuge des Einsatzes ein ausstehender Haftbefehl vollstreckt, Musikinstrumente beschlagnahmt, eine Ingewahrsamnahme vorgenommen sowie verschiedene Platzverweise und Personalienfeststellungen vorgenommen. Unter anderem gegen den Veranstalter und den Wirt sollen Anzeigen erstattet worden sein. Auch ein versuchter Übergriff einer Gruppe von fünf Neonazis auf drei Passantinnen und Passanten konnte im Laufe des Abends durch die Polizei unterbunden werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3657** vom 2. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich unter anderem auf strafrechtliche Ermittlungen und tangiert schutzwürdige Persönlichkeitsrechte Einzelner. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Ab wann war der Polizei oder anderen Thüringer Behörden bekannt, dass eine Veranstaltung im Raum Sonneberg stattfinden soll, welche Maßnahmen wurden daraufhin ergriffen und wie stellte sich der Ablauf des Abends und der polizeilichen Maßnahmen nach Kenntnis der Landesregierung dar (bitte mit Angabe von Uhrzeiten)?

Antwort:

Gemäß Information der Landespolizeidirektion wurde der Polizei am 9. Juli 2022 gegen 11:00 Uhr bekannt, dass am selben Abend ab 21:00 Uhr ein Konzert im Phänomenbereich "Rechts" in Sonneberg/Thüringen stattfinden soll. Durch die Teilnehmenden sei geplant, sich im Vorfeld der Veranstaltung, ge-

gen 18:00 Uhr, treffen zu wollen. Der mutmaßliche Treffpunkt sowie die Anzahl potentieller Teilnehmender und deren Anreisewege waren zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

Zur Bewältigung der Einsatzlage wurde ein polizeilicher Einsatz durchgeführt. Es erfolgte ab circa 14:00 Uhr eine regelmäßige Bestreifung des Veranstaltungsobjektes. Ab circa 17:20 Uhr wurden Kontrollstellen eingerichtet.

Gegen 17:45 Uhr erfolgte die Kontaktaufnahme mit dem Grundstückseigentümer und dem ebenfalls vor Ort befindlichen Veranstalter. Hierbei wurde bekannt, dass eine private Veranstaltung in der Örtlichkeit des Grundstückseigentümers stattfinden soll. Auf Grund der nicht plausiblen Argumentation hinsichtlich des privaten Charakters der Veranstaltung war davon auszugehen, dass tatsächlich eine nichtangezeigte öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden soll. Daraufhin wurde die Durchführung der Veranstaltung durch die Polizei verboten.

Die an den Kontrollstellen festgestellten Personen wurden daher vor dem umzäunten Gelände des Ortes verwiesen. Hierdurch konnte ein Zulauf mutmaßlicher Teilnehmer auf das Gelände verhindert werden.

Gegen 18:17 Uhr wurde durch den Veranstalter bekannt, dass eine alternative Örtlichkeit zur Durchführung der geplanten Veranstaltung gesucht werde.

Im Ergebnis der polizeilichen Aufklärung konnte eine Lokalität in Sonneberg als alternativer Veranstaltungsort identifiziert werden, in welches sich mutmaßliche Teilnehmer der geplanten Veranstaltung sowie der Veranstalter selbst begaben. In dieser Lokalität befanden sich nunmehr 24 Personen der rechten Klientel. Ebenso befanden sich Gäste ohne Veranstaltungszusammenhang in der betreffenden Lokalität, welche gewöhnlich durch bürgerliches Publikum stark frequentiert wird.

Durch eine Person sollte im Außenbereich Liedgut dargeboten werden. Dies wurde durch polizeiliche Maßnahmen unterbunden. Es erfolgte die Sicherstellung von Musikinstrumenten sowie die Einleitung folgender Ordnungswidrigkeitenanzeigen:

1. Sondernutzung gem. Satzung der Stadt Sonneberg
2. § 111 OWiG - falsche Namensgabe bei der Identitätsfeststellung zu Nr. 1
3. Verstoß gg. die Gewerbeordnung auf Grund fehlender Erlaubnis/Anmeldung einer Live-Musikdarbietung

Anschließend verharrten die Personen im Innen- und Außenbereich, wobei polizeilicherseits keine Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgestellt wurden.

Ab 23:00 Uhr begann ein sukzessiver Abgang der 24 Personen.

Um 0:05 Uhr wurde durch die Einsatzkräfte Geräuschmissionen aus der Gaststätte ohne strafrechtliche Relevanz festgestellt. Daraufhin wurde mit einem Lärmpegelmessgerät eine Lärmprüfung vorgenommen. Während der Messung kam eine Person aus dem Lokal auf einen Polizeibeamten zu und äußerte eine Ehrverletzung. Infolge der durchzuführenden Identitätsfeststellung wurde durch die Person eine weitere Angriffshandlung vorgenommen. Zur Abwehr dieser Handlung wurde unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angewandt und die Person in Gewahrsam genommen. Die Umstände der Identitätsfeststellung führten zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 111 OWiG.

Gegen 1:55 Uhr verließen die letzten Besucher die Gaststätte.

Im Zuge der Nachaufsicht wurde gegen 2:10 Uhr durch eingesetzte Polizeikräfte eine Auseinandersetzung zwischen fünf Personen des rechten Klientel und drei Passanten verhindert. Im Rahmen dessen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und den Störern Platzverweise ausgesprochen.

Gegen 2:30 Uhr wurde der polizeiliche Einsatz beendet.

2. Wer war nach Kenntnissen der Landesregierung verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung und wie wurde diese organisiert?

Antwort:

Für die Organisation der Veranstaltung zeichnete offensichtlich eine Privatperson verantwortlich. Über die Art und Weise der Organisation und Durchführung liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

3. Welche Bands, Liedermacher oder sonstige Künstlerinnen und Künstler sollten nach Erkenntnis der Landesregierung bei dem aufgelösten Konzert spielen?

Antwort:

Hierzu liegen keine Informationen vor.

4. Ist der Landesregierung bekannt, unter welchem Namen der Künstler, dessen Instrumente im Laufe des Abends laut Medienberichten beschlagnahmt wurden, auftritt und wenn ja, wie lautet dieser Name?

Antwort:

Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. Waren gegebenenfalls der Landesregierung bekannte Gruppierungen, Parteien oder andere Zusammenschlüsse der extremen Rechten an der Organisation und Durchführung des Konzerts beteiligt und wenn ja, welche und woran war dies zu erkennen?

Antwort:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Gegenüber der Polizei gab sich eine Einzelperson als Veranstalter zu erkennen, welche die Durchführung einer rechten Musikveranstaltung in Abrede stellte. Weitere Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

6. Ist der Landesregierung bekannt, ob der in den Medienberichten genannte 54-Jährige, der als Grundstücksbesitzer und Veranstalter gegenüber der Polizei aufgetreten sein soll, tatsächlich der Eigentümer des Grundstücks ist, dass als ursprünglicher Veranstaltungsort vorgesehen war und ob der 54-Jährige, der als Veranstalter und Grundstückseigentümer gegenüber der Polizei aufgetreten sein soll, Mitglied einer Gruppierung, Partei oder anderer Formen von Zusammenschlüssen der extremen Rechten ist und wenn ja, welcher?

Antwort:

Hinsichtlich Veranstalter wird auf die Antwort zu Frage 5 und im Übrigen auf die Vorbemerkung verwiesen.

Über eine mögliche Zugehörigkeit zu einer Gruppierung, Partei oder anderen Form von Zusammenschlüssen im Sinne der Fragestellung liegen keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über einen eventuellen Kartenvorverkauf, die Umsätze aus der Veranstaltung und die weitere Verwendung der Einnahmen?

Antwort:

Es liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Wie viele Personen wurden durch die Sicherheitsbehörden insgesamt an den verschiedenen Orten gezählt, wie vielen dieser Personen wurden Platzverweise ausgestellt und bei wie vielen dieser Personen wurden die Personalien aufgenommen und wie viele Fahrzeuge wurden überprüft?

Antwort:

Insgesamt wurden 24 Personen mit Bezug zur unterbundenen Veranstaltung festgestellt. Von 16 Personen wurden die Personalien im Rahmen der polizeilichen Einsatzmaßnahmen erhoben. Gegen eine Person wurde ein Platzverweis für den Veranstaltungsort ausgesprochen. Bei sechs Fahrzeugen war ein Veranstaltungsbezug erkennbar.

9. Welche Angaben kann die Landesregierung basierend auf etwaigen Datenerhebungen zum Geschlecht der Teilnehmenden sowie zur Verteilung des Alters nach Altersgruppen

a) unter 20 Jahre,

- b) 20 bis 24 Jahre,
- c) 25 bis 30 Jahre,
- d) 31 bis 45 Jahre sowie
- e) über 45 Jahre  
vornehmen?

Antwort:

Die unter Frage 8 benannten 16 Teilnehmer gliedern sich in 14 männliche und zwei weibliche Personen. Die Altersstruktur der Teilnehmer gliedert sich wie folgt:

Altersgruppen	Anzahl
unter 20 Jahre	0
20 bis 24 Jahre	1
25 bis 30 Jahre	1
31 bis 45 Jahre	10
über 45 Jahre	4

10. Aus welchen Orten registrierten die Sicherheitsbehörden Teilnehmende, die zur Veranstaltung anreisten, auch auf Basis etwaiger Fahrzeugüberprüfungen und Identitätsfeststellungen?

Antwort:

Die Mehrzahl der erfassten Teilnehmer stammt aus Thüringen. Darüber hinaus stammten die Besucher aus den Bundesländern Bayern, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

11. In wie vielen Fällen wurden Straf- oder Ordnungswidrigkeitenanzeigen mit Bezug zu diesem Abend aufgenommen (bitte aufschlüsseln nach Delikt, Häufigkeit, Funktion des angezeigten - zum Beispiel Teilnehmer, Veranstalter, Gastwirt - und Zeitpunkt der Aufnahme - zum Beispiel "während des Abends" oder "im Nachgang")?

Antwort:

Unter Verweis auf die Vorbemerkung wurden im Sachzusammenhang drei Straf- und vier Ordnungswidrigkeitsanzeigen aufgenommen.

Strafanzeigen:

- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Beleidigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- versuchte gefährliche Körperverletzung

Bezüglich der angezeigten Ordnungswidrigkeiten wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. In wie vielen Fällen wurden weitere polizeiliche Maßnahmen (zum Beispiel Ingewahrsamnahmen, Verhaftungen) gegen welche Personen (zum Beispiel Veranstalter, Teilnehmer) vorgenommen und aus welchen Gründen?

Antwort:

Im Rahmen durchgeführter Kontrollmaßnahmen wurde eine Person aufgrund eines bestehenden Haftbefehles festgenommen.

Im Weiteren wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

13. Ist der Landesregierung bekannt, ob Akteure des "Treuebunds" beziehungsweise der "Kameradschaft Thüringen/Franken" in die Veranstaltung eingebunden waren und wenn ja, welcher Art war dies und wie viele Akteure waren beteiligt?

Antwort:

Während des Polizeieinsatzes konnten vor Ort vier Personen festgestellt werden, welche aufgrund entsprechender Bekleidung sowie vorliegender polizeilicher Erkenntnisse als Akteure des "Treuebund" zurechenbar waren.

14. Wurden die in den Medienberichten genannten Passantinnen und Passanten, die im weiteren Verlauf des Abends durch eine Gruppe von fünf Neonazis angegriffen wurden, auf die Möglichkeit hingewiesen, sich bei der Beratungsstelle für Opfer rechter und rassistischer Gewalt zu melden?

Antwort:

Grundsätzlich werden Geschädigte bereits bei Anzeigenaufnahme auf die Möglichkeit der Meldung an eine Opferberatungsstelle rechter oder rassistischer Gewalt hingewiesen. Ob im besagten Fall ein entsprechender Hinweis im Rahmen der Erstbefragung erfolgte, ist nicht dokumentiert. Spätestens im Rahmen der Zeugenvernehmung wird dieser Hinweis gegeben.

Maier  
Minister